

Der neue Personalausweis



Jeder deutsche Staatsbürger ist verpflichtet, einen gültigen Personalausweis zu besitzen, sobald er das 16. Lebensjahr vollendet hat, und er der allgemeinen Meldepflicht in Deutschland unterliegt bzw. sich überwiegend in Deutschland aufhält. Die Pflicht, einen Personalausweis zu besitzen, gilt nicht für Personen, die einen gültigen Reisepass besitzen und sich durch diesen ausweisen können. Die Ausweispflicht ist auch durch die Vorlage eines vorläufigen Personalausweises erfüllt.

Seit dem 1. November 2010 gibt es den neuen Personalausweis im Scheckkarten-Format. Gegenüber dem alten Dokument wurde er mit zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen und Funktionalitäten ausgestattet, die besonders im Internet zahlreiche Einsatzmöglichkeiten bieten. Die (freiwilligen) Zusatzfunktionen dienen der eigenen Sicherheit.

Es gibt folgende Zusatzfunktionen:

- elektronische Signatur; ist der normalen Unterschrift gleichgestellt und ermöglicht die digitale Unterzeichnung digitaler Dokumente; z.B. im Rahmen von Verwaltungsverfahren
- digitale Fingerabdrücke; nur die vom Staat berechtigten Stellen haben Zugriff auf diesen biometrischen Bereich; z.B. Polizei, Meldebehörde oder Grenzübertrittsstellen

Wählen Sie bitte eine der unten stehenden Rubriken aus, um nähere Informationen zu erhalten:

Antragstellung

Vorläufiger Personalausweis

Verlust des Personalausweises

Abholung

Antragstellung

Den Personalausweis müssen Sie **persönlich** im Bürgerbüro beantragen.

Ein Personalausweis kann ab Geburt beantragt werden, bei Kindern unter 16 Jahren müssen beide sorgeberechtigten Eltern zustimmen. Ist ein Elternteil alleine sorgeberechtigt (bei einer Scheidung z.B.), ist der Sorgerechtsbeschluss des Familiengerichts bei der Antragstellung vorzulegen. Kinder müssen bei der Beantragung anwesend sein.

Die Dauer bis zur Fertigstellung beträgt ca. 2-3 Wochen.

Notwendige Unterlagen

- **Urkunde mit aktueller Namensführung (Geburts-, Heirats-, Eheurkunde, Familienbuch, Erklärung über die Namensführung usw.)**
- ein aktuelles biometrisches Lichtbild (Frontaufnahme)
- bisheriger Personalausweis oder Reisepass, bzw. Kinderausweis oder Kinderreisepass

bei minderjährigen Kindern zusätzlich:

- schriftliche Zustimmungserklärung der sorgeberechtigten Eltern und deren Personalausweis/Reisepass (oder der entsprechenden Kopie)
- ggf. einen Nachweis über die Sorgeberechtigung

Gültigkeit

Bis zum 24. Lebensjahr ist der Personalausweis 6 Jahre gültig, über 24 Jahre ist der Personalausweis 10 Jahre gültig

Gebühren

- bis zum 24. Lebensjahr 22,80 €
- über 24 Jahre 37,00 €

Abholung

Sobald der Personalausweis erstellt ist, und Sie mindestens 15 Jahre und 9 Monate alt sind, wird Ihnen ein PIN-Brief zugeschickt. Dieser PIN-Brief ist wie eine Benachrichtigung für die Abholung anzusehen.

Grundsätzlich ist eine persönliche Abholung erforderlich. Falls Ihnen dies nicht möglich ist, kann eine Vollmacht ausgestellt werden. Aus dieser Vollmacht muss hervorgehen, ob Sie den PIN-Brief erhalten haben sowie die bevollmächtigte Person.

Die bevollmächtigte Person muss die Vollmacht und Ihren bisherigen Ausweis zur Abholung mitbringen.

Formulare

Zustimmungserklärung der sorgeberechtigten Eltern

Vollmacht zur Abholung eines Personalausweises

Vollmacht zur Abholung eines Personalausweises für Minderjährige

Vorläufiger Personalausweis

Falls Sie sofort einen Personalausweis benötigen und nicht auf die Ausstellung des regulären Ausweises (Dauer ca. 2-3 Wochen) warten können, besteht die Möglichkeit, einen vorläufigen Personalausweis zu beantragen. Dieser wird dann sofort ausgestellt.

Gültigkeit

Der vorläufige Personalausweis ist maximal 3 Monate gültig

Notwendige Unterlagen

- **Urkunde mit aktueller Namensführung (Geburts-, Heirats-, Eheurkunde, Familienbuch, Erklärung über die Namensführung usw.)**
- ein aktuelles biometrisches Lichtbild (Frontaufnahme),
- bisheriger Personalausweis oder Reisepass, bzw. Kinderausweis oder Kinderreisepass,

bei minderjährigen Kindern zusätzlich:

- schriftliche Zustimmungserklärung der sorgeberechtigten Eltern und deren Personalausweis/Reisepass (oder der entsprechenden Kopie)
- ggf. einen Nachweis über die Sorgeberechtigung

Gebühren

- die Gebühr beträgt 10,00 €

Formulare

Zustimmungserklärung der sorgeberechtigten Eltern

Vollmacht zur Abholung eines vorläufigen Personalausweises

Vollmacht zur Abholung eines vorläufigen Personalausweises für Minderjährige

Verlust des Personalausweises

Wenn Sie Ihren Personalausweis nicht mehr haben, weil er unauffindbar, verloren oder gestohlen worden ist, sind Sie verpflichtet, diesen Verlust sofort anzuzeigen.

Waren Sie im Besitz eines neuen Personalausweises im Scheckkarten-Format (seit dem 1. November 2010 gültig), müssen Sie die Sperrung des elektronischen Identitätsnachweises (eID-Funktion) veranlassen, sofern diese aktiviert war.

Die Sperrung ist persönlich oder telefonisch bei der Pass- oder Ausweisbehörde des Wohnsitzes oder bei der ausstellenden Behörde zu veranlassen.

Falls die Elektronische Signatur aktiviert war, müssen Sie diese bei dem Anbieter, bei dem Sie das Signaturzertifikat erworben haben, separat sperren lassen.

Information

Die Sperrung kann auch telefonisch über die

Sperrhotline, Telefon 116 116, Mo – So von 0 – 24 Uhr,

veranlasst werden.